

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 625

Dr. Christian Altvater und Dr. Oliver von Schweinitz,  
Frankfurt a. M.

Trennbankensystem: Grundsatzfragen und alternative Re-  
gulierungsansätze

Seite 633

Rechtsanwalt Sebastian Tusch, Frankfurt a. M.

Die ausdrückliche „Nichtuntersagung“ durch die BaFin im  
Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG und § 104 VAG

Seite 639

BGH, 21.2.2013

Anspruch des Gläubigers, zu dessen Gunsten Ansprüche  
des Schuldners aus Auszahlung von Guthaben auf einem  
Pfändungsschutzkonto gepfändet und überwiesen wer-  
den, auf Herausgabe der beim Schuldner vorhandenen  
Nachweise, welche zur Erhöhung der Pfändungsfreibeträ-  
ge führen können

Seite 641

OLG Karlsruhe, 27.11.2012

Zur Frage des Schadensersatzes wegen Rückzahlungsver-  
pflichtung aus Darlehen auf Grund nicht ordnungsgemä-  
ßer Aufklärung und arglistiger Täuschung durch Anlage-  
berater

Seite 647

BVerfG, 6.3.2013

Zum Anspruch des Schuldners im Immobilienzwangsver-  
steigerungsverfahren auf Anhörung zu einem Sachver-  
ständigengutachten über bei ihm bestehende Suizidgefahr

Seite 672

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Dr. Christian Altvater und Dr. Oliver von Schweinitz, Frankfurt a. M.  
Trennbankensystem: Grundsatzfragen und alternative Regulierungsansätze 625

Rechtsanwalt Sebastian Tusch, Frankfurt a. M.  
Die ausdrückliche „Nichtuntersagung“ durch die BaFin im Inhaberkontrollverfahren  
nach § 2c KWG und § 104 VAG 633

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 21.2.2013  
Anspruch des Gläubigers, zu dessen Gunsten Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und überwiesen werden, auf Herausgabe der beim Schuldner vorhandenen Nachweise, welche zur Erhöhung der Pfändungsfreibeträge führen können; Erfüllung der Verpflichtung durch Herausgabe von Kopien; Nennung der Nachweise im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 639

OLG Karlsruhe 27.11.2013  
Zur Frage des Schadensersatzes wegen Rückzahlungsverpflichtung aus Darlehen auf Grund nicht ordnungsgemäßer Aufklärung und arglistiger Täuschung durch Anlageberater 641

OLG Karlsruhe 4.12.2013  
Zu Inhalt und Umfang der Aufklärungspflichten eines Treuhänders, der im eigenen Namen für Rechnung eines in der Rechtsform der GbR errichteten Aktienclubs ein Treuhandkonto einrichtet 643

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 6.3.2013  
Zum Anspruch des Schuldners im Immobiliarzangsversteigerungsverfahren auf Anhörung zu einem Sachverständigengutachten über bei ihm bestehende Suizidgefahr 647

OLG Bamberg 12.11.2012  
Zur Anfechtbarkeit eines Urteils, das kombinierte Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrests sowie auf Arrestvollziehung durch Forderungspfändung abweist, zur funktionellen Zuständigkeitskonzentration von Arrest- und Vollstreckungsgericht, zur Darlegungs- und Beweislast bei Beteiligung des Arrestgegners am Verfahren, zur Annahme eines Gesamtschadens nach § 92 InsO, zum Anlagebetrug durch Unterlassen, zum Arrestgrund wegen drohender Gläubigerkonkurrenz nach Aufdeckung eines betrügerischen Anlagemodells sowie zum Wegfall des Arrestgrundes nach Verlängerung der Maßnahmen der strafprozessualen Rückgewinnungshilfe 649

OLG Koblenz 5.10.2012  
Zur Darlegungslast des Insolvenzverwalters bei Vermutungswirkung für die Gläubigerbenachteiligungsabsicht 654

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 27.4.2012  
Zur Unverjährbarkeit des Anspruchs des Wohnungseigentümers auf ordnungsmäßige Verwaltung 656

Bundesgerichtshof 1.6.2012  
Zum Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zahlung von Wohngeldvorschüssen 657

Bundesgerichtshof 1.6.2012  
Zum Anspruch eines Wohnungseigentümers auf Verbesserung des Trittschallschutzes in der über seiner Wohnung gelegenen Wohnung des Beklagten 660

Bundesgerichtshof	1.6.2012	Keine Befugnis aus § 16 Abs. 3 WEG, einen Wohnungseigentümer, der nach einer bestehenden Vereinbarung von der Tragung bestimmter Kosten befreit ist, durch Beschluss erstmals an den Kosten zu beteiligen	662
Bundesgerichtshof	22.6.2012	Zum Beurteilungsspielraum der Wohnungseigentümer bei der Bestellung des Verwalters; zur Eignung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft als Verwalterin einer WEG; zur Prüfung der Bonität des in Aussicht genommenen Verwalters	663
Bundesgerichtshof	13.7.2012	Kein Widerruf der in der Eigentümerversammlung abgegebenen Stimme nach ihrem Zugang bei dem Versammlungsleiter	666
Bundesgerichtshof	20.7.2012	Nur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse bei unterbliebener Einladung eines Wohnungseigentümers zu einer Eigentümerversammlung	668
OLG München	8.11.2012	Keine Irreführung durch Verwendung eines fiktiven Namens (hier: E. D.) für einen Einzelkaufmann	669
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	20.2.2013	Keine Notargebühr für die Erstellung einer XML-Datei mit Strukturdaten und ihre Übermittlung an das Registergericht	670

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weitere Gesetze; 2. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen	672
--------------------------------	--	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV